

Grundsätze zum Distanzunterricht an der HBG

Wenn Präsenzunterricht nicht oder nicht vollständig möglich ist, dann ist der Distanzunterricht gleichwertig.

- Distanzunterricht kann digital und/oder analog durchgeführt werden, bspw. per Chat oder Videokonferenz bzw. mittels Materialien und Aufgaben, die zur Verfügung gestellt werden.
- Distanzunterricht erfolgt immer auf Basis der geltenden Richtlinien und Lehrpläne.
- Distanzunterricht wird von der Schulleitung im Bedarfsfalle im Rahmen der Unterrichtsverteilung eingerichtet.
- Distanzunterricht kann zu Hause oder in Kleinstgruppen in der Schule durchgeführt werden.
- Wird der Präsenzunterricht vollständig nach Plan erteilt, so wird dieser nicht durch Distanzunterricht erweitert.

Distanzunterricht wird durchgeführt

- für einzelne Schülerinnen und Schüler, die wegen relevanter Vorerkrankungen oder bspw. Quarantänemaßnahmen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können;
- für einzelne Lerngruppen im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Schule, wenn Präsenzunterricht nicht erteilt und vertreten werden kann;
- bei Schließung der Schule.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen gilt das Folgende:

- die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob Präsenzunterricht möglich ist;
- die Erziehungsberechtigten informieren darüber unverzüglich die Schule;
- die Schule kann in Zweifelsfällen ein ärztliches Attest verlangen;
- bei einer Abwesenheit vom Präsenzunterricht, die länger als sechs Wochen dauert, ist ein ärztliches Attest von den Erziehungsberechtigten vorzulegen;
- Lernerfolgskontrollen wie Arbeiten und Klausuren werden immer in der Schule durchgeführt unter besonderer Beachtung der gesundheitlich notwendigen Rahmenbedingungen.

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Distanzunterricht genauso verpflichtet wie zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

- Schülerinnen und Schüler müssen Distanzunterricht vorbereiten und nachbereiten.
- Schülerinnen und Schüler müssen die ihnen gestellten Aufgaben in der vorgegebenen Zeit, auf die vorgegebene Art und im vorgegebenen Umfang erfüllen und zum vorgegebenen Zeitpunkt einreichen.

Für den Distanzunterricht legt die Schule / die einzelne Lehrkraft verbindlich fest:

- wann die Schülerinnen und Schüler Aufgaben erhalten;
- auf welchen Wegen die Schülerinnen und Schüler Aufgaben erhalten;
- wie, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Schülerinnen und Schüler Aufgaben zu bearbeiten haben;
- wie die von den Schülerinnen und Schülern bearbeiteten Aufgaben einzureichen sind;
- wie eine Rückmeldung zu den Ergebnissen durch die Lehrkräfte zu erfolgen hat;
- Sprechzeiten der Lehrkräfte zur Kontaktaufnahme durch Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte.

Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung im Distanzunterricht:

- Die allgemeinen Vorgaben gelten für den Distanzunterricht ohne Einschränkung, d.h., die individuelle Leistung (Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten) im Distanzunterricht wird bewertet und benotet und dient als Basis auch für Tests, Arbeiten und Klausuren.
- Arbeiten und Klausuren werden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichtes geschrieben.
- Geeignete Formate für die Leistungsüberprüfung im Distanzunterricht sind vorgesehen und werden von den Fachkonferenzen der Schule festgelegt.
- Rückmeldungen zu individuellen Lernprozessen, Leistungsständen und möglicher Förderung sind für die Lehrkräfte verpflichtend.